

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN (AGB-LEISTUNGEN)

I. ALLGEMEIN

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Leistungen, die die KHS GmbH (KHS) für den Auftraggeber erbringt, soweit die Parteien nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart haben. Gibt der Kunde auf der Grundlage eines unverbindlichen Angebots von KHS eine Bestellung ab und geht diese zu, so kommt ein verbindlicher Vertrag erst zustande, wenn, wann und soweit die Bestellung von KHS schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail) bestätigt wird ("Auftragsbestätigung"). Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden, auf die in einer Bestellung Bezug genommen wird, finden keine Anwendung, auch wenn KHS nicht ausdrücklich widerspricht. Gibt KHS ein ausdrücklich als verbindlich bezeichnetes Angebot ab, so ist dieses verbindliche Angebot innerhalb von 6 Wochen ab Angebotsdatum ("Annahmefrist") unterschrieben an KHS zurückzusenden ("Annahme") und wird so dann durch eine Auftragsbestätigung angenommen. KHS ist berechtigt, nach Ablauf der Annahmefrist eine bei KHS eingegangene Annahme abzulehnen und ein neues Angebot zu unterbreiten, das alle Anpassungen enthält, die KHS nach eigenem Ermessen für erforderlich hält, einschließlich Preisanpassungen aufgrund einer zwischenzeitlich erfolgten oder geplanten Erhöhung der Lohn- und/oder Materialkosten.
2. Die Annahme durch den Kunden und/oder die Auftragsbestätigung durch KHS wird im Folgenden als "Abschlussdokument" bezeichnet. Das Vertragsverhältnis, wie es durch das Abschlussdokument, jedes Dokument, auf das darin ausdrücklich Bezug genommen wird, und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegt wird, wird im Folgenden als "Vertrag" bezeichnet.

II. GELTUNGSBEREICH VERTRAG

1. Der Umfang der von KHS zu erbringenden Leistungen richtet sich ausschließlich nach der Definition im Abschlussdokument ("Vertragsumfang"). Kürzungen des Vertragsumfangs sind nur wirksam, wenn und soweit dies in einem von beiden Parteien unterzeichneten schriftlichen Dokument bestätigt wird, wie z. B. Zusatzvereinbarungen, Änderungen des Abschlussdokuments und/oder anderer Dokumente, die Bestandteil des Vertrags sind.
2. "Projektleistungen" sind alle Arbeiten im Zusammenhang mit der Lieferung neuer Maschinen und/oder anderer Teile und Komponenten durch einen Dritten, einschließlich einer anderen KHS-Gesellschaft, wie z. B. Installation, Inbetriebnahme, Konfiguration, Umbauten und Schulungen. "Allgemeine Dienstleistungen" sind sonstige von KHS zu erbringende Tätigkeiten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Wartung, Prüfung, technische Unterstützung, Support, Schulung und/oder sonstige After-Sales-Services.
3. "Leistung" sind alle Projektdienstleistungen und allgemeinen Leistungen, die KHS tatsächlich für den Kunden erbringt. Leistungen, die über den ursprünglichen Vertragsumfang hinausgehen, sind nur nach Aufwand zu zahlen und werden gesondert in Rechnung gestellt.
4. Schlägt eine der Parteien eine Änderung des Vertragsumfangs vor, einschließlich Kosten, Liefertermine oder Installationsfristen, oder erfordert eine Änderung der Umstände einer Partei eine Änderung des Vertragsumfangs, einschließlich Versand, Kosten, Liefertermine oder Installationsfristen, in einer Weise, die sich auf die Art und Weise auswirkt, wie der Vertragsumfang geliefert wird, so muss diese Partei die andere Partei schriftlich darüber informieren. Die Partei, die den Änderungsantrag erhält, prüft den vorgeschlagenen Änderungsantrag innerhalb von 10 Arbeitstagen

und wendet sich an die vorschlagende Partei, indem sie ihn entweder akzeptiert oder ablehnt oder Änderungen anfordert. Die Vertragsparteien werden den vorgeschlagenen Änderungsantrag nach Treu und Glauben erörtern, um sich auf Änderungen zu einigen. Die Abnahme durch den Besteller wird nicht verweigert, wenn die Änderung durch zumutbare wirtschaftliche Umstände erforderlich wurde.

III. PREIS UND ZAHLUNG

1. Die Summe des Gesamtrechnungsbetrags, der auf der Grundlage der in den Abschlussdokumenten angegebenen Preise in Rechnung gestellt wird, wird im Folgenden als "Vertragspreis" bezeichnet. In diesem Fall richtet sich der Vertragspreis nach Aufwand und Zeit; Die Sätze richten sich nach den Gebühren und Preisen, die in den jeweils geltenden „Ergänzenden Montage und Servicebedingungen“ der KHS angegeben sind.
2. Der Vertragspreis versteht sich netto zuzüglich Mehrwertsteuer und Quellensteuer, die in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Höhe zu diesen Preisen hinzuzurechnen ist. Darüber hinaus gehen sämtliche Kosten und Aufwendungen, die während der Leistung gemäß nachstehendem Punkt IV aufgrund gesetzlicher Vorschriften, besonderer Anforderungen des Kunden oder aus sonstigen Gründen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zölle, Steuern und/oder Gebühren, Quellensteuern, für Prüfungen/Genehmigungen oder sonstiges, entstehen, zu Lasten des Kunden und sind vom Kunden zusätzlich zum Vertragspreis zu zahlen.
3. Alle Kosten und Aufwendungen, die nicht durch den Preisindex abgedeckt sind, sind vom Kunden zu tragen einschließlich Verpflegungs- und Übernachtungskosten, allfällige Lizenzen und/oder Genehmigungen,
4. Die Zahlung des Vertragspreises erfolgt per Banküberweisung in Euro ohne Abzug spesenfrei auf das in den Rechnungen angegebene Bankkonto von KHS sowie in den im Abschlussdokument genannten Raten. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der entsprechende Betrag auf dem Konto von KHS eingegangen ist, über das KHS uneingeschränkt frei verfügt.
5. Der Kunde kommt mit Ablauf der in den Abschlussdokumenten genannten Frist in Zahlungsverzug, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung bedarf. Bei Zahlungsverzug ist KHS entsprechend berechtigt, die Leistung auszusetzen und den Projektzeitplan unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit von KHS anzupassen. Außerdem werden auf alle fälligen Beträge, mit deren Zahlung sich der Kunde in Verzug befindet, Zinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem Basiszinssatz berechnet, der von der Deutschen Bundesbank nach Vorgaben der Europäischen Zentralbank zum jeweiligen Zeitpunkt aktuell amtlich bekannt gemacht ist.
6. Die Zurückbehaltung oder Aufrechnung von fälligen Zahlungen aus dem Vertrag mit angeblich von KHS an den Kunden zu zahlenden Beträgen ist ausgeschlossen, es sei denn diese Beträge werden ganz oder teilweise von KHS schriftlich anerkannt oder von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt.
7. Überschreitet der Kunde mit einer Zahlung den in den Vertragsunterlagen festgelegten Zahlungstermin um mehr als 30 Tage oder ist die Zahlung des Kunden nicht bis zum Ablauf einer von KHS dem Kunden schriftlich gesetzten Frist erfolgt, so ist KHS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, in diesem Fall gilt Ziffer IX, 4, b.

IV. ZEIT FÜR LEISTUNG /VERZÖGERUNG IN LEISTUNG

1. Für Projektdienstleistungen ist die Zeit für die Ausführung gemäß dem Abschlussdokument festgelegt. Allgemeine Dienstleistungen werden ohne eine bestimmte Leistungsfrist erbracht.

2. Sofern sich aus dem Abschlussdokument nichts anderes ergibt, setzt die Einhaltung der Leistungsfrist voraus, dass alle Unterstützungs- und Mitwirkungspflichten des Kunden rechtzeitig erfüllt sind sowie (i) ein Abschlussdokument wirksam vereinbart worden ist, (ii) vereinbarte Zahlungen bei KHS eingegangen sind, (iii) die Klärung aller kaufmännischen und technischen Aspekte abgeschlossen ist, (iv) alle für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und Materialien müssen KHS vorliegen und (v) etwaige behördliche Genehmigungen, Lizenzen, Genehmigungen und/oder Visa o.ä. sind unabhängig von der für die Antragstellung verantwortlichen Partei sowie unter dem Vorbehalt zu erbringen, dass die Erfüllung der Verpflichtungen unter angemessenen und kostengünstigen Umständen tatsächlich und rechtlich möglich ist und die Erfüllung nicht durch Hindernisse, wie z. B. solche, die sich aus Pandemien, Engpässen an Personal und Rohstoffen, Grundstoffen, Energien und Dienstleistungen Dritter ergeben behindert oder verhindert wird.
3. Wenn die Vertragserfüllung einen Verstoß von KHS oder einem seiner verbundenen Unternehmen und/oder Subunternehmer gegen ein Embargo und/oder eine ähnliche Sanktion oder Beschränkung darstellen würde, die von einer nationalen oder multinationalen Regierungsbehörde gegen den Kunden, eines seiner leitenden Angestellten, Geschäftsführer oder verbundenen Unternehmen, gegen das Land des Kunden und/oder gegen das Land, in dem der Vertragsumfang erfüllt werden soll, verhängt wurde, ist KHS berechtigt, die Vertragserfüllung durch schriftliche Mitteilung an den Kunden auszusetzen, und die Parteien werden nach Maßgabe der Bestimmungen in Punkt X, 5 vorgehen.
4. Nur wenn KHS die Nichteinhaltung des für die Wiederaufnahme der Produktion vorgesehenen Termins für die Erbringung einer Projektleistung allein zu vertreten hat ("Verzögerung") und dem Kunden dadurch ein Schaden entsteht, hat der Kunde Anspruch auf Zahlung einer pauschalierten Verzugsentschädigung durch KHS nach Ablauf einer Frist von 1 (einer) vollen Woche ab dem Leistungstermin ("Nachfrist"). Die Höhe des pauschalierten Schadenersatzes beträgt 0,3 % des Vertragspreises für jede vollendete Woche des Leistungszeitraums über die Nachfrist hinaus, insgesamt jedoch nicht mehr als 3 % des Vertragspreises. Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 5 gilt die Zahlung der pauschalierten Entschädigung als vollständiger und endgültiger Ersatz aller Schäden, die dem Kunden durch den Verzug und/oder den von KHS verursachten Verzug entstehen, sowie als vollständiger und endgültiger Ersatz aller zusätzlichen oder alternativen Rechte und Rechtsbehelfe des Kunden, unabhängig von deren Rechtsgrund, sind ausgeschlossen. Ein anderer vereinbarter Termin dient ausschließlich planerischen und organisatorischen Gründen.
5. Überschreitet die Verzögerung 6 Monate ab dem geplanten Termin für die Wiederaufnahme der Produktion und ist die Produktion bis zum oder vor Ablauf einer vom Kunden KHS schriftlich mitgeteilten Frist immer noch nicht wieder aufgenommen worden, so ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei in diesem Fall Ziffer IX, 4 a Anwendung findet.
6. Hat KHS den Verzug nicht zu vertreten, so gilt die Leistungsfrist als angemessen verlängert. KHS hat KHS nicht zu vertreten, wenn (i) KHS den Verzug nicht zumindest fahrlässig herbeigeführt hat, (ii) sich der Leistungsumfang erweitert hat, (iii) der Verzug auf einem Ereignis höherer Gewalt im Sinne von Punkt X beruht oder (iv) der Verzug vom Kunden verursacht wird.
7. Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist KHS berechtigt, die Leistung auf alleinige Kosten und Gefahr des Kunden zu verschieben.

V. PFLICHT ZUR ZUSAMMENARBEIT UND VERANTWORTUNG

ZRZ – 2024/ 02 – GTC-Leistungen 1.1

1. Die Parteien verpflichten sich, nach Treu und Glauben und nach besten Kräften zusammenzuarbeiten, um die Ziele des Vertrags zu erreichen und ihre vertraglichen Verpflichtungen nach besten Kräften zu erfüllen. Zu diesem Zweck konsultieren, informieren und beraten sich die Vertragsparteien in regelmäßigen Sitzungen und arbeiten so effizient wie möglich konstruktiv zusammen. In diesem Sinne kann sich der Kunde nicht auf Beanstandungen oder Ansprüche berufen, die ihm bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, wenn er die gebotene Sorgfalt walten ließ und KHS nicht benachrichtigt hat.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet und verantwortlich, alle erforderlichen Pläne, Zeichnungen und Abbildungen von bereits vorhandenen Maschinen oder Teilen davon, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, auch von Dritten, vorzulegen. Können solche Pläne, Zeichnungen und Abbildungen einer Maschine, die im Eigentum Dritter stehen, nicht zur Verfügung gestellt werden, so hat der Auftraggeber KHS von allen Kosten und Aufwendungen freizustellen, die zur Beschaffung solcher Unterlagen erforderlich sind. Ebenso stellt der Kunde KHS von allen Kosten und Aufwendungen frei, wenn eine Leistung an Schutzgütern Dritter vorgenommen werden soll.
3. Der Auftraggeber ist für alle Erd-, Bau- und sonstigen Nebearbeiten verantwortlich, die nicht zum Vertragsumfang gehören, wie z.B. Fach- und Hilfsarbeiter, Baustoffe und Werkzeuge, Energie und Wasser Anschlüsse am Installationsort, einschließlich, Heizung und Beleuchtung; ausreichend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume zur Aufbewahrung von Maschinenteilen, Geräten, Materialien und Werkzeugen sowie für angemessene Arbeits- und Aufenthaltsräume einschließlich entsprechender sanitärer Einrichtungen für das Personal von KHS.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die für die Durchführung des Vertragsumfangs erforderlichen Teile und Komponenten entsprechend der Leistungsfrist und frei von jeglichen Mängeln zur Verfügung zu stellen. KHS wird die Teile und Komponenten vor dem Einbau auf Vollständigkeit und offensichtliche Mängel prüfen und den Kunden entsprechend informieren. KHS ist jedoch nicht für die Qualität der Teile und Komponenten verantwortlich.
5. Vor Beginn der Installation hat der Auftraggeber ohne Verlangen von KHS alle erforderlichen Informationen über die Lage offener und verdeckt verlegter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen baulichen und statischen Daten zur Verfügung zu stellen.
6. Der Kunde entscheidet über die Art und Weise, in der die im Rahmen des Vertrages anfallenden festen und flüssigen Abfälle gesammelt und entsorgt werden. Wobei die Behälter zur Mülltrennung vom Auftraggeber auf dessen Kosten zur Verfügung gestellt werden. KHS trennt die Abfälle entsprechend in die Behälter.

VI. BEREITSTELLUNG VON TEILEN UND KOMPONENTEN

1. KHS haftet nicht für Vertragsverletzungen des Lieferanten von Teilen und Komponenten, auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen von KHS handelt. Es besteht keine gesamtschuldnerische Haftung zwischen KHS und dem Lieferanten. KHS haftet daher nicht für Verzögerungen oder sonstige Vertragsverletzungen in diesem Zusammenhang. Der Besteller prüft die Lieferung unverzüglich nach Lieferung und hat KHS jeden bei der Untersuchung auftretenden Mangel (im Sinne von Ziffer VIII, 1) unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Besteller die Prüfung des Vertragsgegenstandes oder die Mitteilung an KHS, so gilt der Vertragsgegenstand als mangelfrei, mit Ausnahme von Mängeln, die bei einer zumutbaren Untersuchung nicht entdeckt werden konnten, und nur hinsichtlich dieser Mängel die in Ziffer VIII genannten Pflichten von KHS, 2 gilt.

2. Der Besteller hat KHS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er einen Mangel feststellt. Andernfalls verliert der Käufer jeden Anspruch aus Ziffer VIII (Gewährleistung) hinsichtlich des Mangels.

VII. ARBEITSBEZOGENER GESUNDHEITS- UND SICHERHEITSSCHUTZ

Die Parteien verpflichten sich, alle gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen Sicherheitsvorschriften, die nach diesem Vertrag auf die Anlage anwendbar sind, insbesondere solche über Arbeitsschutzvorschriften, einzuhalten. Der Kunde hat für die Sicherheit auf der Baustelle zum Schutz des KHS-Personals zu sorgen. Dazu gehört, dass der Kunde dafür sorgt, dass auf der Baustelle keine schädlichen Einwirkungen auftreten und KHS-Mitarbeiter ihre Arbeit störungsfrei ausführen können.

VIII. Gewährleistung

1. KHS leistet Gewähr dafür, dass die Projektleistungen so erbracht werden, dass sie bei Fertigstellung frei von Mängeln sind. Die Projektleistungen und/oder die Allgemeinen Dienstleistungen gelten als mit Mangel erbracht, wenn das erzielte Ergebnis der Leistung ganz oder teilweise nicht den Angaben im Vertragsumfang entspricht, nicht sicher ist und/oder nicht in einer Weise erbracht wird, die keine uneingeschränkte Verwendung für den beabsichtigten Zweck ermöglicht. Für den Fall, dass die Leistung einen solchen Mangel aufweist, ist KHS nur verpflichtet, die jeweilige Projektleistung und/oder allgemeine Leistung erneut fachmännisch zu erbringen. Der Kunde ist verpflichtet, weitere Leistungen anzunehmen und den Zutritt zu dem Ort zu gewähren, an dem die Leistung erbracht werden soll. Gelingt es KHS jedoch auch nach dreimaligem Versuch nicht, eine mangelfreie Leistung zu erbringen, so ist KHS berechtigt, die Kosten für eine Ersatzleistung zur Beseitigung des aufgetretenen Mangels zu erstatten.
2. KHS wird vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 5 den gemäß Ziffer VI gerügten Mangel innerhalb von zwölf (12) Monaten ab Gefahrübergang ("Gewährleistungsfrist") auf seine Kosten durch wiederholte Leistung, Austausch oder Nachbesserung Mängel beseitigen.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist KHS zu zwei weiteren Versuchen berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung endgültig fehl oder liegt eine Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden vor, so ist der Auftraggeber nach vorheriger schriftlicher Mitteilung an KHS berechtigt, den Mangel zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und alle erforderlichen und angemessenen Aufwendungen nach tatsächlichem Aufwand und vorbehaltlich Ziffer IX zu ersetzen, 2.
4. In dem in Ziffer 3 genannten Fall sowie für den Fall, dass die Mängelbeseitigung technisch unmöglich ist, kann der Kunde nach schriftlicher Mitteilung an KHS und unter Ausschluss eines Rechts zum Rücktritt vom Vertrag die Zahlung des Vertragspreises im Verhältnis des Wertes, den der mangelfreie Vertragsumfang zu seinem tatsächlichen Wert bei Vertragsschluss gehabt hätte, bis zu der in Punkt IX, 2 genannten Grenze herabsetzen.
5. Für etwaige im Vertragsumfang enthaltene Alt-teile wird keine Gewähr übernommen. Darüber hinaus erlöschen die in den vorstehenden Ziffern 2 bis 4 genannten Pflichten von KHS, wenn einer oder mehrere der folgenden Fälle eingetreten sind:
 - a. Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung des Leistungsumfangs, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, Verwendung unzureichender Medienqualitäten.
 - b. Nichteinhaltung der KHS-Norm in Bezug auf Medien und Verbrauchsmaterialien, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Untergrund, chemische, elektrochemische oder

elektrische Einflüsse.

- c. Die Montage der Motoren, die im Rahmen des Vertragsumfangs geliefert werden, wurde nicht von einem oder mehreren Elektrofachkräften gemäß den VDE-Vorschriften durchgeführt.

IX. HAFTUNG / FOLGEN DER KÜNDIGUNG

1. KHS haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden oder -schäden sowie für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäfte, Produktions- oder Produktverluste, Nutzungsausfall, Betriebsunterbrechung, erhöhte Betriebskosten oder für sonstige finanzielle oder wirtschaftliche Verluste oder Schäden.
2. Unbeschadet der im Vertrag vorgesehenen Rechtsbehelfe für bestimmte Leistungen im Zusammenhang mit der Gewährleistung, der Verletzung von Schutzrechten Dritter und der Beendigung des Vertrages ist die verbleibende Haftung von KHS auf 20 % des Vertragspreises für den Teil des Vertragsumfangs beschränkt, der eine solche Haftung begründet.
3. Die vorstehenden Ausschlüsse und Beschränkungen gelten unbeschadet anderslautender Bestimmungen im Vertrag und für jegliche Haftung von KHS im Rahmen und/oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, unabhängig von dessen Rechtsgrundlage, ob vertraglich oder gesetzlich, jedoch nicht, soweit die Haftung nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann, noch im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, Produkthaftung oder Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
4. Im Falle einer Vertragsbeendigung stellt KHS die Leistung für die Teile des Vertragsumfangs ein, für die der Vertrag gekündigt wurde, und die Parteien haften ausschließlich wie folgt:
 - a. War nur der Kunde zur Kündigung berechtigt, so hat der Kunde KHS den Teil des Vertragspreises für den Teil des Vertragsumfangs zu zahlen, den KHS vor der Kündigung erbracht hat. Entsteht das Kündigungsrecht nach Beendigung der Leistung, erstattet KHS den Preis des gekündigten Teils des Vertrages, soweit er bereits gezahlt wurde.
 - b. Für den Fall, dass nur KHS zur Kündigung berechtigt war, hat der Kunde den gesamten Vertragspreis nur abzüglich der von KHS durch die Kündigung ersparten Kosten und soweit der Mitarbeiter anderweitig eingesetzt werden konnte, an KHS zu zahlen. Bei Zahlungsverzug ist KHS berechtigt, den Leistungsumfang zurückzufordern und der Kunde ist verpflichtet, KHS diesen zur Verfügung zu stellen.
 - c. Für den Fall, dass eine der Parteien zu einer solchen Kündigung berechtigt war, hat keine der Parteien andere Verpflichtungen oder Haftungen in Bezug auf den Vertrag als die, die zum Zeitpunkt der Kündigung bereits erfüllt waren.

X. HÖHERE GEWALT

1. Wenn und soweit eine der Parteien als direkte oder indirekte Folge eines Ereignisses höherer Gewalt an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert oder verhindert ist, haftet diese Partei weder für eine Verzögerung noch für die Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen noch für deren Folgen.
2. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten unter anderem das Eintreten von (i) Naturgewalten wie z.B. Feuer, Erdbeben, Überschwemmungen, Epidemien; (ii) Unfälle, z. B. Explosionen, Schiffsunglücke, Autounfälle, Kontaminationen, Umweltverschmutzungen, (iii) vom Menschen verursachte Krisen, die außerhalb der vernünftigen Kontrolle der Vertragsparteien liegen, z. B. Kriege, Unruhen, innere Unruhen, Terroranschläge, Streiks, Störungen der Lieferkette oder der internationalen Containerschifffahrt, sowie (iv) staatliche Aktivitäten oder Verwaltungsmaßnahmen unabhängig vom Zeitpunkt ihrer

Verabschiedung, wie z. B. Embargos, Exportkontrollbestimmungen, Lock- oder Shut-Downs sowie (v) alle anderen Ereignisse, die ansonsten außerhalb der angemessenen Kontrolle der Parteien liegen, einschließlich ihrer jeweiligen direkten oder indirekten Auswirkungen.

3. Ungeachtet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden sind Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt insbesondere Verzögerungen und/oder sonstige Hindernisse, die sich daraus ergeben, dass KHS Materialien und/oder Komponenten außerhalb des zumutbaren Einflussbereichs nicht zur Verfügung stellt, unabhängig davon, ob sie sich aus den langfristigen Auswirkungen einer Pandemie, einer Unterbrechung der Lieferkette oder einer Rohstoffknappheit ergeben, eines laufenden oder zukünftigen Krieges oder eines anderen bewaffneten Konflikts und/oder eines anderen unvorhersehbaren Ereignisses ebenfalls Ereignisse höherer Gewalt. KHS wird den Kunden unverzüglich informieren, wenn KHS Kenntnis von einer solchen Nichtverfügbarkeit von KHS-Materialien und/oder -Komponenten für die Vertragserfüllung erlangt, insbesondere von einer zu erwartenden Verzögerung der Leistung. Abweichend von Ziffer 4 ist für die Dauer der von KHS mitgeteilten Verzögerung keine der Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
4. Sobald eine Partei Kenntnis davon erlangt, dass sie aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag gehindert oder verhindert ist, hat sie die andere Partei schriftlich darüber sowie über die voraussichtliche Dauer der Behinderung und die daraus resultierenden Auswirkungen auf die Vertragserfüllung zu informieren. Mit dem Ziel, die nachteiligen Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt auf die Vertragserfüllung abzumildern, wird KHS sich bemühen, angemessene Maßnahmen zu ermitteln und dem Kunden vorzuschlagen, und die Parteien werden sich vor deren Umsetzung auf die gegebenenfalls anfallenden Mehrkosten für solche Maßnahmen einigen.
5. Unbeschadet des vorstehenden Punktes 3 müssen die Parteien, wenn die Auswirkungen eines Ereignisses höherer Gewalt die Erfüllung eines Teils des Leistungsumfangs über sechs (6) Monate ab dem ursprünglichen Leistungstermin hinaus verhindern, innerhalb von weiteren dreißig (30) Tagen das weitere Vorgehen besprechen und vereinbaren, andernfalls kann jede Partei den Vertrag kündigen, jedoch nur in Bezug auf die nicht gelieferten Teile des Leistungsumfangs in in diesem Fall gilt Ziffer IX, 4, c.

XI. KODEX UND VERJÄHRUNGSFRIST

1. Der Vertrag ist ein Kodex, was bedeutet, dass, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, alle zusätzlichen oder alternativen Verpflichtungen, Haftungen, Rechte und/oder Rechtsmittel, die sich daraus ergeben und nicht ausdrücklich im Vertrag festgelegt sind, ausgeschlossen sind.
2. Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen KHS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag, gleich aus welchem Rechtsgrund, verjähren mit Vollendung von 18 Monaten ab Leistung.

XII. TRENNBARKEIT

Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder sollte eine Bestimmung unbeabsichtigt unterlassen worden sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen zur Folge. Die unwirksame oder fehlende Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien beabsichtigten rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

XIII. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND

ZRV – 2024/ 02 – GTC-Leistungen 1.1

1. Der Vertrag sowie die nachstehende Schiedsvereinbarung unterstehen dem materiellen Recht der Schweiz unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).
2. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, werden ausschließlich und endgültig gemäß der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) von drei Schiedsrichtern beigelegt, die gemäß dieser Regeln ernannt werden. Der Ort des Schiedsverfahrens ist Zürich, Schweiz, und das Verfahren wird in englischer Sprache geführt.